

## Gut gemeint aber nicht gut gemacht!

**Deutliche Defizite im geplanten Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zu beseitigen.**

### Forderungen der LAG:WfbM Niedersachsen zum Entwurf des BTHG

1. Keine Begrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises zulassen.....2
2. Beteiligung der Leistungserbringer bei Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanung .....2
3. Mit- und Selbstbestimmung tatsächlich umsetzen .....2
4. Teilhabe am Arbeitsleben inklusiv und ohne Qualitätsverlust realisieren .....3
5. Gleichberechtigung der Teilhabeleistungen zu Pflegeleistungen erhalten .....5
6. Einkommenssituation und Vermögenssituation nachhaltig verbessern .....5
7. Rahmenverträge und Schiedsstelle verbindlich regeln .....6
8. Gleichgewicht im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sicherstellen .....6

*(Hinweis: Die Paragraphen-Angaben im nachfolgenden Text beziehen sich auf den Kabinetts-Entwurf zum Bundesteilhabegesetz)*

## 1. Keine Begrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises zulassen

**Der Personenkreis der Leistungsberechtigten wird im Gesetzes-Entwurf unzulässig eingeschränkt.**

Das neue Kriterium der „*erheblichen* Teilhabebeeinschränkung“ (§ 99 SGB IX; vorher „*wesentlichen*“) droht bisher leistungsberechtigte Personen auszuschließen. Ein erhebliches Maß an Teilhabebeeinschränkung liegt laut Gesetzes-Entwurf nämlich nur dann vor, „wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist“. Diese Regelung wird Personengruppen (insbesondere Menschen mit psychischer Behinderung) von Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließen, die bisher Anspruch auf diese Leistungen hatten.

**Der Behinderungsbegriff hat sich strikt an der ICF zu orientieren und die Begrenzung auf Lebensbereiche ist zu streichen. (§ 118 SGB IX)**

Das „**Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung**“ (§ 219 Abs. 2 SGB IX) als Zugangskriterium für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben **ist** vor dem Hintergrund der UN-BRK **ersatzlos zu streichen**. Die Engführung diskriminiert Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und verweigert ihnen ihr Recht auf Berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben. Dieses Recht muss für sie aber umsetzbar sein.

## 2. Beteiligung der Leistungserbringer bei Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanung

Derzeit beraten Leistungserbringer gemeinsam mit Leistungsträgern im Fachausschuss darüber, welche Leistungen der Eingliederungshilfe für den Menschen mit Behinderung in Betracht kommen. Eine derartige Schnittstelle zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer, ergänzt durch den Leistungsberechtigten, muss erhalten bleiben. Im Falle der Durchführung einer Teilhabeplan- bzw. Gesamtplankonferenz ist es aus Sicht der LAG:WfbM daher zwingend erforderlich, dass immer auch der Leistungsberechtigte und die Leistungserbringer an der Konferenz teilnehmen.

**Gefordert wird, dass auch Leistungserbringer, wie zum Beispiel Werkstätten für behinderte Menschen, bei der Erstellung des Teilhabeplans bzw. des Gesamtplans beteiligt werden.**

## 3. Mit- und Selbstbestimmung tatsächlich umsetzen

**Der Gesetzgeber hatte sich ursprünglich vorgenommen, die Mit- und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu stärken. Durch folgende Faktoren wird die Mit- und Selbstbestimmung unzulässig begrenzt bzw. unnötig erschwert:**

Der Wunsch und Wahlrecht wird im § 104 SGB IX unzulässig eingeschränkt. Den Wünschen der Leistungsberechtigten soll nur entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Der Leistungsträger hat diesen Wünschen zu entsprechen, sofern die Höhe der Kosten der Leistungen die Kosten für eine vergleichbare Leistung anderer Leistungserbringer, mit denen eine Vereinbarung besteht, nicht übersteigt.

**Die Reduktion des Wunsch und Wahlrechts auf die kostengünstigste und miteinander vergleichbare Teilhabeleistung sowie die unzulässige Bedingung an erreichbare Teilhabeziele ist im Gesetz zu korrigieren.**

Die begrüßenswerte und wichtige unabhängige Beratung (§ 32 SGB IX) ist im Gesetz nur auf 5 Jahre begrenzt. **Diese Befristung ist aufzuheben.**

Der Rehabilitationsträger kann nach eigenem „pflichtgemäßen Ermessen“ einseitig entscheiden, ob eine Gesamtpflichtkonferenz gemäß § 119 SGB IX bzw. eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX stattfindet. **Der Wunsch des Leistungsberechtigten auf eine Gesamtplan-/ Teilhabeplankonferenz ist im Gesetz sicher zu stellen.**

Im Falle der Durchführung einer Gesamtpflichtkonferenz muss gewährleistet sein, dass immer neben dem Leistungsberechtigten auf Wunsch auch dessen persönliche Assistenz sowie der/die Leistungserbringer an der Konferenz teilnehmen können (Erweiterung des § 119 Abs. 2 SGB IX notwendig).

#### **4. Teilhabe am Arbeitsleben inklusiv und ohne Qualitätsverlust realisieren**

**Die Teilhabe am Arbeitsleben sollte ursprünglich im neuen Gesetzesentwurf durch das Budget für Arbeit und durch die Zulassung anderer Anbieter sowie das Wunsch und Wahlrecht verbessert werden. Die guten Ansätze wurden nicht konsequent verfolgt bzw. werden durch problematische Regelungen blockiert.**

Im § 57 SGB IX wurden für die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich keine Anpassungen vorgenommen. Folgende notwendigen Verbesserungen sind für die Berufliche Bildung vorzunehmen:

- **Der Berufsbildungsbereich ist analog der Regelausbildung auf drei Jahre zu verlängern.** Die bisherige Verkürzung der beruflichen Bildung bei Menschen mit Behinderung auf zwei Jahre stellt eine eindeutige Diskriminierung dar. (§57 Abs. 3 SGB IX)
- Die berufliche Bildung in Werkstätten ist durch harmonisierte Bildungsrahmenpläne und anerkannte **Qualifizierungen unterhalb der Regelausbildung anzuerkennen.**
- Die **Rahmenbedingungen des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches** sind zukünftig auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf **anzupassen** (Vgl. dazu Punkt 1: „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ ist abzuschaffen)

Das zu begrüßende **Budget für Arbeit** ist in seiner geplanten Form nicht ausreichend finanziert. Der gedeckelte Lohnkostenzuschuss benachteiligt tarifgebundene Unternehmen bei der Einstellung von Menschen mit Behinderung. Die notwendige Assistenz kann durch Kostenvorbehalte des Rehabilitationsträgers abgelehnt werden.

**Die Deckelung des Lohnkostenzuschusses ist aufzuheben und die notwendigen Assistenzleistungen sind sicher zu stellen.**

Es muss außerdem klar geregelt werden, dass Menschen mit Behinderung, die anspruchsberechtigt für das Budget für Arbeit sind, **langfristig den Rechtsstatus der dauerhaften vollen Erwerbsminderung behalten**. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Ausübung eines unbefristeten Rückkehrrechts in die Werkstatt bzw. der damit verbundene Anspruch auf Leistungen nach § 58

SGB IX auch nach mehreren Jahren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich, z.B. im Falle einer Geschäftsaufgabe oder Insolvenz des Arbeitgebers/Unternehmens.

Durch andere Leistungsanbieter soll das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung qualitativ und strukturell verbessert werden. Durch die fehlende Aufnahmeverpflichtung der anderen Leistungsanbieter liegt dagegen das „Wunsch- und Wahlrecht“ zur Aufnahme von Menschen mit Behinderung eher bei den Anbietern. Um die Qualität für die Leistungsberechtigten zu sichern, sind folgenden Anpassungen im Gesetzes-Entwurf vorzunehmen:

- § 60 Abs. 2 SGB verweist darauf, dass die Vorschriften für Werkstätten grundsätzlich auch für andere Leistungsanbieter gelten. An dieser Stelle ist ein expliziter **Verweis auf die Regelungen der Werkstätten-Verordnung (WVO)** sowie auf die **Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)**, die **Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)** und auf das „**Fachkonzept für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich**“ der Bundesagentur für Arbeit notwendig. Ebenfalls fehlt ein eindeutiger Hinweis darauf, **dass andere Leistungsanbieter auch dem Vertragsrecht §§ 123 ff. SGB IX unterliegen**.
- Die **Mitwirkungsrechte im Sinne der WMVO für die Menschen mit Behinderung haben auch bei anderen Leistungsanbietern zu gelten**. Problematisch ist, dass die Errichtung eines Werkstattrats zur Mitwirkung und Mitbestimmung erst ab einer Anzahl von 120 Personen verpflichtend ist. Andere Leistungsanbieter müssen unabhängig von ihrer Platzzahl ebenfalls verpflichtet werden, Vertretungs- und Beteiligungsstrukturen zu schaffen.
- Die Sicherstellung der Finanzierung des Änderungsbedarfs bzw. der Neuregelungen die Zahl der Werkstattträte und die Einführung der Frauenbeauftragten betreffend, kann laut § 227 SGB IX in der WMVO geregelt werden. Bei Durchsicht der Änderungen der WMVO fällt allerdings auf, dass Regelungen zur Finanzierung nicht ausreichend präzisiert sind. Dies betrifft insbesondere die Finanzierung der regionalen und überregionalen Vertretungen der Werkstattträte. § 39 WMVO regelt die Übernahme der Kosten durch die Werkstätten. **Allerdings sollte ebenfalls explizit in § 39 WMVO der Wortlaut aus der Begründung zu Nummer 9a (§ 39) aufgenommen werden**. Dieser besagt, dass den Werkstätten im Rahmen der Vergütungen nach § 58 Abs. 3 S.2 Nr.1 SGB IX die durch die Erfüllung dieser Aufgabe entstehenden Kosten vom zuständigen Rehabilitationsträger erstattet werden.
- Es ist von großer Wichtigkeit, **dass der rehabilitative Charakter** der Leistungen auch bei anderen Leistungsanbietern **nicht verloren geht**.
- Ebenfalls ist auf eine **angemessene Qualifizierung und tarifliche Vergütung der Fachkräfte** zu achten, die bei anderen Leistungsanbietern arbeiten. Nur so kann verhindert werden, dass mögliche Preiskämpfe bei der Leistungserbringung zu Ungunsten der Leistungsempfänger ausgetragen werden.

Die vorgesehene Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Entscheidung der Rehabilitationsträger über die Art der Leistungserbringung ist positiv hervorzuheben. Gefordert wird allerdings, dass auf Wunsch des Leistungsberechtigten auch Leistungserbringer, wie zum Beispiel Werkstätten für behinderte Menschen, mit ihrer Expertise bei der Erstellung des Teilhabepplans beteiligt

werden. (Vgl. dazu Punkt 2). Bei Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist der in § 2 Werkstättenverordnung verankerte Fachausschuss in das Teilhabeplanverfahren mit einzubeziehen. Vorgeschlagen wird, dem Fachausschuss eine wichtige Koordinierungsverantwortung bei der Erstellung des Teilhabeplans zukommen zu lassen.

## 5. Gleichberechtigung der Teilhabeleistungen zu Pflegeleistungen erhalten

**Die formulierte Nachrangigkeit der Teilhabeleistungen nach Pflegeleistungen (§ 91 SGB IX) schiebt viele Leistungsberechtigte in die Pflegeversicherung bzw. verhindert, dass insbesondere Menschen mit psychischer Behinderung Teilhabeleistungen erhalten.**

Es ist zu befürchten, dass eine Reihe von Menschen, die heute Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens in der häuslichen Umgebung erhalten, durch diese Vorrangregelung auf pflegerische Betreuungsleistungen verwiesen werden, obwohl sie eigentlich der Unterstützung durch Eingliederungshilfe-Leistungen bedürfen.

**Die Nachrangigkeit der Teilhabeleistungen zur Pflegeleistung ist zu streichen!**

Die große Mehrheit der Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen, sind Beitragszahler der Gesetzlichen Krankenversicherung. Trotzdem werden ihnen zustehende Leistungsansprüche des SGB V ganz oder teilweise vorenthalten, nur weil sie Anspruchsberechtigte auf Werkstatteleistungen sind, die sich nach einem anderen Teil des Sozialgesetzbuches finanzieren.

Damit liegt eine Diskriminierung im Sinne des Art. 5 UN-BRK vor und ebenso verstößt eine solche Regelung unmittelbar gegen Art. 25 UN-BRK (Buchst. a: „Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen“).

**Für Menschen mit Behinderung in Werkstätten sind als Beitragszahler die vollen Leistungsansprüche zu Pflegeleistungen zu sichern.**

## 6. Einkommenssituation und Vermögenssituation nachhaltig verbessern

**Der Eigenbetrag gem. § 92 Teil 2 SGB IX ist zu korrigieren:**

Das derzeitige, durch die bestehende Gesetzgebung vorgegebene Entgeltsystem wird von einer steigenden Anzahl von Werkstattbeschäftigten und Werkstattträgern als nicht angemessen bewertet.

- Ein erster Schritt in Richtung einer Verbesserung wäre eine **angemessene Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes**. Es ist bedauerlich, dass im vorliegenden Gesetzes-Entwurf in § 59 SGB IX eine solche Anhebung nicht vorgesehen ist.
- In § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII ist eine Erhöhung des Freibetrages bei der Anrechnung des Entgeltes von Werkstattbeschäftigten auf die Grundsicherung von 25 % auf 50 % vorgesehen. Eine solche Erhöhung wird leider nur eine geringe Verbesserung des monatlichen Entgeltes bewirken. Außerdem kommt sie nur jenen Werkstattbeschäftigten zugute, die Grundsicherung nach SGB XII beziehen. Alle anderen Werkstattbeschäftigten erfahren keine Verbesserung der Einkommenssituation.

- Eine **Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes** kombiniert mit dem Wegfall der Obergrenze von 325 € für die Zahlung des Arbeitsförderungsgeldes könnte eine spürbare Verbesserung der Einkommenssituation aller Werkstattbeschäftigten bewirken. Ebenfalls vorstellbar wäre eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes im Sinne eines existenzsichernden Einkommens oder die Auszahlung der unterschiedlichen Unterstützungsleistungen „wie aus einer Hand“ an den Menschen mit Behinderung.

## 7. Rahmenverträge und Schiedsstelle verbindlich regeln

**Der Abschluss von Rahmenverträgen ist im Gesetz verbindlich zu verankern. Gefordert wird, dass die Schiedsstelle auch für den Fall, dass Landesrahmenverträge nicht zustande kommen, wie in § 75 SGB XI zuständig wird.**

Begrüßt wird, dass die Leistungsvereinbarung schiedsstellenfähig ist. Gefordert wird allerdings, dass eine Klage gegen eine Schiedsstellenentscheidung wie in § 85 Abs. 5 Satz 4 letzter Halbsatz SGB XI keine aufschiebende Wirkung hat, da ansonsten die konkrete Umsetzung der Schiedsstellenentscheidung über Jahre hinweg verzögert werden kann. Dies ist insbesondere bei in Frage stehenden Leistungsverbesserungen für Menschen mit Behinderung nicht akzeptabel.

Die Verlängerung der Frist für die Anrufung der Schiedsstelle von 6 Wochen auf drei Monate (§ 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX) wird als deutliche Verschlechterung abgelehnt.

Entsprechende Schiedsstellenregelungen sind im neuen SGB IX zu verankern.

## 8. Gleichgewicht im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sicherstellen

**Im Entwurf zum Bundesteilhabegesetz wird das Gleichgewicht im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis einseitig zu Gunsten der Kostenträger verschoben. Diese Verschiebung bedroht die Qualität der Eingliederungsleistungen und schwächt die Position der Leistungsberechtigten:**

Begrüßt wird, dass das Vertragsrecht weiterhin durch das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis geprägt ist. Einige Änderungen des bestehenden Rechts werden jedoch kritisiert. So wird es zukünftig gemäß § 125 SGB IX nur noch Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer geben. Die Möglichkeit zur Vereinbarung spezifischer und stringenter Prüfungsvereinbarungen entfällt somit. Bisher haben die Leistungsträger gemeinsam mit dem Leistungserbringer Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen vereinbart. Diese Möglichkeit wird nun aufgrund eines übergreifenden gesetzlichen Prüfrechts aufgegeben. Ob sich ein allgemeines Prüfrecht dazu eignet, Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen festzustellen, ist fraglich. Es ist völlig unklar, anhand welcher Kriterien die Wirksamkeit gemessen werden soll und wie ein entsprechendes Bewertungsverfahren konzipiert wird.

**Gefordert wird daher, dass entsprechende Kriterien mit den Leistungserbringern gemeinsam erarbeitet und vereinbart werden.**

Begrüßt wird, dass sich die personenzentrierte Erbringung von Leistungen auch im Vertragsrecht widerspiegelt. Konkret sollen nach § 125 Abs. 3 SGB IX Leistungspauschalen vereinbart werden. Hierbei ist jedoch unbedingt sicherzustellen, dass auch besondere Vergütungselemente, vor allem Investitionskosten sowie vorzuhaltende Strukturkosten, in einem an Leistungspauschalen orientierten System Berücksichtigung finden.

**Eine Änderung der Finanzierungssystematik, die als Ergebnis zu einer Unterfinanzierung der Leistungen führt und somit Leistungsbegrenzungen für die Leistungsberechtigten hervorbringt, wird abgelehnt.**

Es ist positiv hervorzuheben, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen nun nicht mehr als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. Dies verdeutlichen § 38 Abs. 2 sowie § 124 Abs. 1 Satz 5 SGB IX. Umso unverständlicher ist es, dass dieser Einbezug durch die neue Bezugsgröße „unteres Drittel“ beim externen Vergleich konterkariert wird. Dies kann dazu führen, dass Vergütungen zukünftig weniger an Inhalt, Umfang und Qualität orientiert sind, sondern rein quantitativ bewertet werden und damit eine Verringerung der Qualität der Leistungen nach sich ziehen.

**Die Bezugsgröße „unteres Drittel“ der wirtschaftlichen Angemessenheit der Vergütung in § 124 Abs. 1 Satz 3 SGB IX ist zu streichen!**

Als kritisch wird in diesem Zusammenhang auch § 124 Absatz 3 gesehen, wonach bei mehreren Leistungsanbietern „der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen hat (Anmerkung: abschließen muss!), deren Vergütung ..... nicht höher ist als die anderer Leistungsanbieter“. Damit ist eine Vergütungs-Orientierung und Spirale nach unten vorgegeben.

Hannover, 04.08.2016

gez.  
Prof. Burghardt Zirpins  
Vorsitzender

gez.  
Holger Knoop  
stellv. Vorsitzender